
78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen

für eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage
Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach

**Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung
nach §§ 3 (1) und 3 (2) BauGB sowie §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB**

Öffentlichkeit und Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Stand: 20.07.2023

Frühzeitige Beteiligung

Öffentliche Auslegung

Es sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangen.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>1. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH Schreiben vom 28.04.2022</p> <p>Wir danken für die Beteiligung an dem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>2. Eisenbahn-Bundesamt Schreiben vom 02.05.2022</p> <p>Gegen das Vorhaben habe ich nur dann keine Bedenken, wenn durch die Maßnahme keine Eisenbahnbetriebsanlagen überplant werden.</p>	<p>Der Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt zwar unmittelbar an die Böschungsanlagen im Eigentum der Deutschen Bahn AG, tangiert oder beeinträchtigt aber weder die Bahnbetriebsanlagen noch den Schienenverkehr auf der Strecke Aachen – Mönchengladbach (Streckenummer DB 2550).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln Schreiben vom 22.05.2023</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die Flurstücke von Bahnbetriebszwecken freigestellt sind. Andernfalls unterfällt das Flurstück dem eisenbahnrechtlichen Fachplanungsvorbehalt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie dem Fachplanungsvorrang nach § 38 Baugesetzbuch (BauGB). Auskunft über die Zweckbestimmung der o.g. Fläche erteilt die DB Services Immobilien GmbH, Erna-Scheffler-Straße 5 in 50733 Köln. Hinsichtlich der Grenzbebauung sind u.a. die Vorschriften des § 6 BauO NRW zu beachten. Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Hansastraße 15 in 47058 Duisburg als Trägerin öffentlicher Belange empfohlen.</p>	<p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Flächennutzungsplanänderung befinden sich keine Betriebsanlagen der Eisenbahn und auch keine Bahnfernstromleitungen. Aber wegen der direkten Nachbarschaft der Flächennutzungsplanänderung zur Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach sollten die Hinweise des Eisenbahn-Bundesamtes in die Planbegründung übernommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es werden Hinweise in die Begründung aufgenommen.</p>

Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen. Abschließend wird festgestellt, dass aktuelle zulassungsrechtliche und raumbedeutsame Planungen der Eisenbahnen des Bundes im betroffenen Bereich, die über bereits festgestellte Planungen hinausgehen und mit Ihrer Planung unmittelbar kollidieren könnten, hier nicht bekannt sind. Hierzu sollte sich ggf. ebenfalls auch die DB Netz AG äußern.

Die folgenden Hinweise sind zu berücksichtigen:

- Ansprüche gegen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich durch Immissionen aus dem Eisenbahnbetriebsablauf planfestgestellten und baulich nicht geänderten Verkehrsanlagen begründen, sind ausgeschlossen. Für einen ausreichenden Schutz vor Lärm und Erschütterungen aus dem Eisenbahnbetrieb hat der Planungsträger, der ein Bauvorhaben in der Nachbarschaft von Eisenbahnbetriebsanlagen durchzuführen beabsichtigt, selbst zu sorgen.
- Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.
- Die infrastrukturellen Belange sowie die spezifisch vorliegenden Sicherheitsabstände für

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Bauten nahe der Bahn, Lagerung von Baumaterialien, den notwendigen Arbeitsraum für Instandsetzungsarbeiten der Bahnanlagen, Abstand und Art von Neuanpflanzungen im Nachbarbereich, Beleuchtung, Entwässerung, etc., sind von der Infrastrukturbetreiberin, bzw. von der DB Immobilien anzugeben.</p>		
<p>3. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 06.05.2022</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die von Ihnen beabsichtigte(n) Maßnahme(n) befindet / befinden sich</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ im Bauschutzbereich der/ des Flugplatzes Geilenkirchen ▪ im Bereich eines militärischen Flugplatzes Geilenkirchen ▪ im Bereich zur Vermeidung von Vogelschlag ▪ im Bereich einer Emissionsschutzzone Selfkant-Kaserne sowie der StOSchAnl Geilenkirchen <p>Ich weise darauf hin, dass sich Ihr Plangebiet im Bereich eines militärischen Fluggebietes als auch militärischen Schießbetriebes befindet. Hier ist mit Lärm- / und Abgasimmissionen zu rechnen. Ferner weise ich darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche</p>	<p>Die Bundeswehr hat keine Einwände gegen die Planung. Konkrete Angaben zum Bauschutzbereich, zur Lage des Plangebietes im Bereich des militärischen Flugplatzes Geilenkirchen, in einem Bereich zur Vermeidung von Vogelschlag sowie im Bereich einer Emissionsschutzzone werden erst bei erneuter Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG erfolgen können.</p> <p>Aus der Änderung eines Flächennutzungsplanes können sowohl unter den Gesichtspunkten des Baurechts wie auch nach dem Immissionsschutzrecht noch keine Genehmigungen abgeleitet werden. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, in dem aus Sicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen zu Geräuschemissionen nach TA Lärm zu gewerblich-technischen Anlagen oder militärischen Anlagen keine konkreten baulichen Maßnahmen oder Beschränkungen bzw. auch ggf. notwendige schalltechnische Festlegungen wie Betriebszeitenbegrenzungen oder Lärmschutzbauwerke behandelt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.</p> <p>In welchem Umfängen Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn im Rahmen z.B. eines Bauantrages, Bebauungsplanes, eines Antrages nach dem BImSchG, etc. konkrete Bereiche ausgewiesen werden. Erst dann ist es möglich in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme vorzulegen.</p>	<p>Die Bundeswehr wird in den nachfolgenden Verfahren erneut beteiligt.</p>	
<p>Schreiben vom 09.05.2022</p> <p>Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Bundeswehr hat keine Einwände gegen die Planung (vgl. hierzu Stellungnahme Nr. 3).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 23.05.2023</p> <p>Eine Stellungnahme kann erst im weiteren Verfahren abgegeben werden. Bitte beteiligen Sie das BAIUDBw erneut in einem BBP gem. § 4 I BauGB oder nach dem BImSch-Gesetz. Das betroffene Gebiet liegt in der Nähe des Flugplatzes Geilenkirchen, demnach liegt folgende Betroffenheit vor: "Vermeidung von Vogelschlag"</p>	<p>Die Bundeswehr wird – wie gewünscht - in den nachfolgenden Verfahren erneut beteiligt. Konkrete Angaben zur Lage des Geltungsbereichs in der Nähe des Flugplatzes Geilenkirchen und in einem Gebiet zur Vermeidung von Vogelschlag können erst bei erneuter Beteiligung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens bzw. im Rahmen des Genehmigungsantrages nach BImSchG erfolgen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>4. Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 09.05.2022</p> <p>Zu der Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 23.05.2023</p> <p>Gegen die Planung hat die Telekom keine Bedenken</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>5. Landwirtschaftskammer NRW Schreiben vom 10.05.2022</p> <p>Zunächst erschließt sich uns nicht, warum die aktuelle Planungsfläche nicht bereits im Zuge der ursprünglichen Abgrabungsgenehmigung gem. § 5, Abs. Nr. 8 als Abgrabungsfläche ausgewiesen wurde. Die landwirtschaftliche Nutzung war jedenfalls während der Zeit der Abgrabung nicht möglich. Leider wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche Rekultivierung für die aktuelle Planfläche in der Abgrabungsgenehmigung festgeschrieben ist. Daher bitten wir um Prüfung, welche Rekultivierung in der ursprünglichen Abgrabungsgenehmigung vorgesehen war und ob Rekultivierung durch die Genehmigung vom 17.02.2021 (s. S. 13 der Begründung) geändert wurde und wenn ja, in welcher Weise. Wenn im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplans auf eine landwirtschaftliche Rekultivierung verzichtet werden soll, werden hiergegen grundsätzliche Bedenken vorgebracht. Die</p>	<p>Der Geltungsbereich der 78. FNP Änderung bezieht sich auf das Betriebsgelände der Firma SP Recycling GmbH als Rechtsnachfolger der Firma Josef Pyls, Geilenkirchen- Müllendorf (im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens Recycling-Firma). Im Rahmen der Abgrabungsgenehmigung für etwa diese Fläche vom 20.03.1981 bestand die Herrichtungsverpflichtung eines 30 m breiten Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie. Außerdem sollten 5.000 m² Ackerfläche hergestellt werden. Da dies im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Recycling-Firma zu einem Recycling-/ Wiederverwertungszentrum im Stadtgebiet Geilenkirchen nicht mehr möglich ist, wurde im Zuge der Genehmigung zur Abgrabungserweiterung (Genehmigung vom 17.02.2021 zur Abgrabung und Herrichtung, Geschäftszeichen 70 80 02/Te) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde</p>	<p>Dem Beschlussvorschlag der Verwaltung wird gefolgt. Eine umfassende landwirtschaftliche Rekultivierung wird – sukzessive dem Abbau folgend – durchgeführt. Es bleibt bei der Sonderbaufächendarstellung im Flächennutzungsplanentwurf.</p>

Sinnhaftigkeit der beabsichtigten Folgenutzung wird damit nicht in Abrede gestellt.

des Kreises Heinsberg anstelle dieser Ackerfläche die Herstellung von 417 m² Gehölzfläche geplant und genehmigt.

Insgesamt ergibt sich für die Rekultivierung jetzt folgende Flächenbilanz im Rahmen der Genehmigung 2021:

Ausgangszustand (Acker, Weg, Gebüsch, Säume):
73.649 m² (100 %).

Rekultivierte Ackerfläche: 53.460 m² (73 %)

Feldhecken, Feldgehölz mit Saum 20.189 m² (27%).

Im Zuge der o.g. Abtragungsgenehmigung soll also gemäß Rekultivierungsplanung ca. 5,3 ha (53.460 m²) Ackerfläche rekultiviert werden. Dies entspricht 73 % der genehmigten Abtragungsfläche gegenüber einem Bestand an Ackerfläche vor Abtragung von 96 % = 70.927 m².

So verwirklicht die Rekultivierungsplanung die beabsichtigte Zielvorstellung zur Wiederherstellung von agrarisch nutzbaren Ackerflächen auf Urniveau und die Anlage von dauerhaften, strukturreichen Offenlandelementen im Sinne des Natur- und Artenschutzes.

Insofern wurde den Belangen der Landwirtschaft im Rahmen der Rekultivierungsplanung in einem hohen Maße Rechnung getragen.

Im Ergebnis wird vorgeschlagen, bei der Sonderbaufächendarstellung im Flächennutzungsplanentwurf zu bleiben aus den in der Begründung dargestellten sinnvollen Gründen zur Betriebsweiterentwicklung.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Schreiben vom 20.06.2023</p> <p>Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Heinsberg vom 10.05.2022 haben Sie zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Fragen beantwortet. Der Begründungsentwurf gemäß § 2a BauGB wurde ergänzt. Die Bedenken werden daher zurückgestellt.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>6. Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 Schreiben vom 12.05.2022</p> <p>Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Hierbei wird die Eisenbahnstrecke Aachen – Mönchengladbach tangiert. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Maßnahme weder die Bahnstrecke noch der Bahnbetrieb beeinträchtigt werden. Es wird empfohlen, an diesem Beteiligungsverfahren auch die Deutsche Bahn (Eigentümer und Betreiber der Bahnstrecke) zu beteiligen – falls noch nicht geschehen. Ggf. besteht hier Abstimmungsbedarf. Zur Umweltprüfung bestehen mangels Zuständigkeit keine Anmerkungen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Der Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt zwar unmittelbar an die Böschungsanlagen im Eigentum der Deutschen Bahn AG, tangiert oder beeinträchtigt aber weder die Bahnbetriebsanlagen noch den Schienenverkehr auf der Strecke Aachen – Mönchengladbach (Streckenummer DB 2550). (vgl. auch Stellungnahmen Nr. 2 Eisenbahn-Bundesamt und Nr. 15 Deutsche Bahn AG).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>7. Deutsche Flugsicherung GmbH Schreiben vom 12.05.2022</p>		

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Durch die Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>8. Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW Schreiben vom 16.05.2022</p> <p>Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das o. g. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Müllendorf 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttenweg 2 in 50935 Köln.</p> <p>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung zum Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplans wird im Kapitel 5.7 ein Unterpunkt „Bergbau“ hinzugefügt.</p> <p>Die Informationen zu den Bergwerksfeldern „Heinsberg“ und „Müllendorf 1“ werden hier ergänzt.</p> <p>Des Weiteren wird im gleichen Kapitel auf die Grundwasserverhältnisse hingewiesen.</p> <p>Zur Stellungnahme Erftverband vgl. Nr. 13. RWE Power AG hat keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Folgendes sollte berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

9. Landesbetrieb Wald und Holz NRW
Schreiben vom 17.05.2022

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

Gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Geilenkirchen - südlich des Ortsteils Müllendorf - zur Ausweisung der Deponie als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage bestehen seitens des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde erhebliche Bedenken. Innerhalb der betroffenen Fläche befindet sich eine rund 2.100 m² große Waldfläche. Diese Fläche soll auch als Wald im FNP dargestellt werden und erhalten bleiben. Alternativ können die Bedenken ausgeräumt werden, wenn eine Ersatzaufforstungsfläche in doppelter Größe an einer geeigneten Stelle angelegt wird.

Folgend:

Landesbetrieb Wald und Holz NRW

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 10.02.2023

Die im Rahmen des Verfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen erhobenen Bedenken (Stellungnahme vom 17.05.2022) bestehen durch Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Wald und Holz NRW und Vorhabenträger (Recycling Firma) am 10.02.2023 nicht mehr.

Angeregt wird vom Forstamt in der Stellungnahme vom 17.05.2022 die ca. 2.100 m² große Fläche als Wald im Flächennutzungsplan darzustellen und zu erhalten, alternativ eine Ersatzaufforstungsfläche in doppelter Größe und geeigneter Lage anzulegen. Es gibt seitens Recycling-Firma derzeit keinerlei Überlegungen oder Absichten, das vom Regionalforstamt thematisierte Waldstück für eine bauliche Nutzung in Anspruch zu nehmen. Zumal der Standort für die geplante Bodenbehandlungsanlage, die Anlass für die im Verfahren befindliche 78. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Geilenkirchen ist, an der dem Waldstück gegenüber liegenden Randseite des Plangebietes liegt; die Bodenbehandlungsanlage würde das Waldstück nicht berühren. Es ist aber nicht völlig ausgeschlossen, dass, wenn auch heute nicht absehbar, langfristig betrachtet sich ein zusätzlicher Flächenbedarf am Betriebsstandort ergeben könnte. Dann wäre eine Inanspruchnahme des Waldstückes wünschenswert. Für diesen Fall wäre es wichtig, auch das Waldstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 78. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche darzustellen. Aufgrund dieser Thematik hat die Stadt Geilenkirchen im Einvernehmen mit der Recycling Firma das Gespräch mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW gesucht, um die Bedenken der der Behörde auszuräumen und die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Diese gemeinsame Abstimmung fand in Form einer Ortsbesichtigung am 31.01.2023 statt. Die Vertreter der Recycling Firma einigten sich – im Einvernehmen mit der Stadt Geilenkirchen – mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW auf den

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme

Stellungnahme der Verwaltung

Beschlussempfehlung

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p style="text-align: center;">Schreiben vom 12.06.2023</p> <p>Gegen die beabsichtigte 78. Änderung des FNP der Stadt Geilenkirchen bestehen keine Bedenken. Die im Plangebiet vorhandene Waldfläche wird über die zwischen der SP Recycling GmbH und dem Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gesichert. Eine ggf. zukünftig vorgesehene Inanspruchnahme der Waldfläche darf erst nach Abschluss eines forstrechtlichen Genehmigungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den beiden Parteien. Diese wurde am 10.02.2023 von beiden Seiten unterschrieben. Durch die Vereinbarung wird eine Inanspruchnahme der Waldfläche durch die Recycling Firma ausgeschlossen. Erst wenn eine Umwandlung der Waldfläche beantragt und durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW genehmigt wurde, darf die Fläche betrieblich in Anspruch genommen werden.</p> <p>Im Gegenzug zieht der Landesbetrieb Wald und Holz NRW seine Stellungnahme zurück, sodass im Flächennutzungsplan auf eine Darstellung des Gehölzstreifens als Waldfläche verzichtet wird.</p> <p>Diese Thematik ist in die Begründung zur Offenlage eingestellt. Im Rahmen der genannten abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Forstbehörde ist die vorhandene Waldfläche als Sonderbaufläche in der 78. FNP-Änderung dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>10. NEW Netz GmbH Schreiben vom 20.05.2022</p> <p>Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Schreiben vom 25.05.2023</p> <p>Das Vorhaben wurde geprüft und die NEW Netz GmbH teilt Ihnen mit, dass gegen diese keine Bedenken vorliegen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>11. Westverkehr GmbH Schreiben vom 24.05.2022</p> <p>Als öffentliches Verkehrsunternehmen teilen wir Ihnen nach Prüfung der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen mit, dass wir im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen haben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>12. Erftverband Schreiben vom 27.05.2022</p> <p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 15.06.2023</p> <p>Abwassertechnische Leitungen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>13. WVER – Wasserverband Eifel-Rur Schreiben vom 27.05.2022</p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 30.05.2023</p> <p>Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>14. Deutsche Bahn AG Schreiben vom 31.05.2022</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:</p> <p>Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Vorsorglich weisen wir jedoch auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Darüber hinaus bitten wir um Beachtung folgender Hinweise:

- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Flächen sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Sollten bei den Arbeiten Kabel gefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Bitte kontaktieren Sie dann zur Klärung den Fachbereich E-Technik oder LST.
- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.
- Die Herausgabe von Verkehrsdaten in Bezug auf Lärm (zur Berechnung von Schallemissionen, -immissionen, Erstellung schalltechnischer Untersuchungen und Planung von Schallschutzmaßnahmen) erfolgt zentral durch Deutsche

<p>Bahn AG, Umwelt, Projekte Lärmschutz, Caroline-Michaelis-Straße 5 - 11, 10115 Berlin.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei späteren Anträgen, konkreter Bauvorhaben zur Bahntrasse ist die DB Netz AG zu beteiligen. Die Bauanträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. 		
<p style="background-color: #cccccc; padding: 2px;">Schreiben vom 26.05.2023</p> <p>Von Seiten der Deutschen Bahn bestehen zum jetzigen Zeitpunkt weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die genannten Hinweise in der Stellungnahme vom 30.05.2022 mit dem AZ TOEB-NW-22-131768 haben weiterhin bestand.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind der Deutschen Bahn erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Hier ist ggf. zu prüfen, ob der vorhandene Bahnübergang (BÜ) in KM 8,4 erneut zu betrachten ist. Die Anträge (Baubeschreibung, maßstabsgetreue / prüfbare Pläne, Querschnitte, etc.) sind der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region West, Kompetenzteam Baurecht einzureichen. Die Deutsche Bahn behält sich weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. 	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. Im späteren Verfahren zur Baugenehmigung werden die Deutsche Bahn AG erneut beteiligt. Hier werden baugenehmigungsreife Unterlagen der Deutschen Bahn AG vorgelegt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>15. Landesbetrieb Straßenbau NRW Schreiben vom 31.05.2022</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Bezogen auf die Hinweise zum aktiven / passiven Lärmschutz der ggf. erforderlichen Maßnahmen wird entgegnet, dass im Rahmen des Verfahrens eine schalltechnische Untersuchung erfolgt ist (IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf). Hier heißt es: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen, vordergründig aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und den gegebenen, vergleichsweise großen Schutzabständen zu den Rändern der Siedlungsbereiche von Müllendorf, Würm und Beeck bestehen keine grundsätzlichen schalltechnischen Bedenken. Den Aussagen und Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, wird zusammenfassend aus gutachterlicher Sicht gefolgt.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 01.06.2023</p> <p>Es bestehen vom Grundsatz her keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung. Ich weise jedoch darauf hin, dass gegenüber dem Landesbetrieb Straßenbau, weder jetzt noch in Zukunft aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden können. Außerdem wird auf das Problem der Schallreflektion hingewiesen.</p>	<p>Die oben genannten Erkenntnisse aus der gleichlautenden Stellungnahme sind bereits in die Entwurfsbegründung zur Offenlage aufgenommen worden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>16. EBV GmbH Schreiben vom 03.06.2022</p> <p>Das Objekt liegt außerhalb unserer Berechtsame — somit sind wir für eine Bearbeitung nicht zuständig. Wer gegebenenfalls in Ihrem Falle zuständig ist, können Sie beim Bergamt Dortmund, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund in Erfahrung bringen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert. (vgl. auch Stellungnahme Nr. 6: Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>17. Kreis Heinsberg Schreiben vom 03.06.2022</p> <p>Schreiben vom 19.06.2023</p> <p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans - Südlich des Ortsteils Müllendorf – Sonderbaufläche.</p> <p>Seitens der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Abgrabungsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.</p> <p><u>03.06.2022</u>: Das Gesundheitsamt, der Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen, der Aufgabenträger für den ÖPNV sowie die untere Immissionsschutzbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><u>19.06.2023</u>: Das Gesundheitsamt, die untere Immissionsschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung:</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahmen der untere Abfallwirtschaftsbehörde, der Abgrabungsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Gesundheitsamt 03.06.2022:</p> <p>Aus gesundheitsaufsichtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist. Ein Schutz des Trinkwassers muss gewährleistet sein.</p>	<p>Gesundheitsamt:</p> <p>Im Rahmen des FNP- Änderungsverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung erfolgt (IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf). Hier heißt es: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen, vordergründig aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und den gegebenen, vergleichsweise großen Schutzabständen zu den Rändern der Siedlungsbereiche von Müllendorf, Würm und Beek bestehen keine grundsätzlichen schalltechnischen Bedenken. Den Aussagen und Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, wird zusammenfassend aus gutachterlicher Sicht gefolgt.</p> <p>Auch ist aufgrund der Lage im Außenbereich und der Entfernung zu den o. g. Dörfern sowie der bisherigen und künftigen Nutzung des Geltungsbereiches keine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung durch Altlasten zu erwarten. Der Schutz des Trinkwassers der umliegenden Bevölkerung ist aufgrund der bisherigen und künftigen Nutzung im Plangebiet im Außenbereich gewährleistet.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
<p>Gesundheitsamt 19.06.2023:</p> <p>Es wird Bezug auf die Stellungnahme vom 30.06.2022 genommen.</p>	<p>Die oben genannten Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung sind in die Planfassung zur Offenlage eingestellt. Ebenfalls wird durch die bereits dort betriebenen gewerblichen Anlagen kein neuer Siedlungsansatz geschaffen werden, sondern eine bestehende bauliche Nutzung ergänzt. Auch dies ist in der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans angegeben.</p>	<p>Der Stellungnahme vom 30.05.2023 wurde seinerzeit gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen 03.06.2022: Der Zu- und Ausfahrtsbereich zur Kreisstraße (K) 24 wurde in der Genehmigung zur Abgrabung bereits berücksichtigt und auf die Belange ausgebaut. Seitens des Fachamtes sind keine weiteren Arbeiten im Bereich der Zu- bzw. Ausfahrt erforderlich.</p> <p>Aufgabenträger für den ÖPNV 03.06.2022: Gegen die Planungen bestehen seitens des Aufgabenträgers für den ÖPNV keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, aufgrund der Lage an den Bahnanlagen die DB Netz AG, falls noch nicht geschehen, als TÖB anzuhören.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde 03.06.2022: Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Mit den vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Gutachten wurde die mögliche Durchführbarkeit der Planungen nachgewiesen. Jedoch müssen in den nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkrete immissionsschutzrechtliche Gutachten für Lärm und Geruch aufgestellt werden, in denen nachgewiesen wird, dass auch durch die beantragten konkreten betrieblichen Gegebenheiten keine schädlichen Umwelteinwirkungen der dortigen Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten auftreten werden. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich bei der zukünftig geplanten mechanisch biologischen Bodenbehandlungsanlage in Abhängigkeit von der Durchsatzkapazität um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handeln könnte, für die ein Genehmigungsantrag nach BImSchG bei der zuständigen Behörde einzureichen ist.</p>	<p>Straßenbaulastträger für die Kreisstraßen: Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Aufgabenträger für den ÖPNV: Es werden keine Bedenken geäußert. (vgl. hierzu auch Stellungnahmen Nr. 2: Eisenbahn-Bundesamt, Nr. 15: Deutsche Bahn AG)</p> <p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Das erforderliche nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist bereits in der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanverfahren thematisiert.</p>	<p>Die Stellungnahme des Straßenbaulastträgers für die Kreisstraßen wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme des Aufgabenträgers für den ÖPNV wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Untere Immissionsschutzbehörde 19.06.2022:

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es wird jedoch, wie in der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme vom 02.06.2022 bereits erwähnt, darauf hingewiesen, dass in nachfolgenden baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren konkrete immissionsschutzrechtliche Gutachten für Lärm und Geruch aufgestellt werden müssen, in denen nachgewiesen wird, dass auch durch die beantragten betrieblichen Gegebenheiten keine schädlichen Umwelteinwirkungen der dortigen Anlagen an den maßgeblichen Immissionsorten auftreten werden.

Untere Wasserbehörde 19.06.2023:

Es wird darauf hingewiesen, dass im nachfolgenden baurechtlichen oder bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren das Amt für Umwelt und Verkehrsplanung zu beteiligen ist. Es sind dann u. a. folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Konkrete Angaben/Erläuterungen zu den eingesetzten Abfällen (Bodenmaterialien) mit Analyseverfahren, Einstufung und Behandlungsmöglichkeit,
2. Detaillierte Betriebsbeschreibung vom Inputmaterial bis zum Output,
3. Angaben zur Eigen- und Fremdüberwachung,
4. Beschreibung und Lageplan der unterschiedlich verwendeten Lagerflächen (Größe, Rückhaltung, Materialangaben, Beaufschlagungsintervalle etc.),
5. Wasserhaltung. bzw. Verwendung und Rückhaltung,

Es werden keine Bedenken geäußert.

Das erforderliche nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist bereits in der Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanverfahren thematisiert.

Planungsrechtliche relevante Hinweise werden nicht gegeben. Im Rahmen des baurechtlichen und bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist das Amt erneut zu beteiligen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es ist kein Beschluss erforderlich.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Es ist kein Beschluss erforderlich.

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>6. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>7. Entsorgung.</p> <p>Die Unterlagen sind durch einen Fachplaner zu erstellen, der einschlägige Erfahrungen in wasserrechtlichen, bodenschutzrechtlichen und abfallwirtschaftlichen Belangen aufweist.</p>		
<p>18. LVR – Amt für Liegenschaften Schreiben vom 07.06.2022</p> <p>Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn um Stellungnahme gebeten. Von beiden Behörden ging jedoch keine Stellungnahme ein.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 26.06.2023</p> <p>Hiermit werden Sie innerhalb der Stellungnahme des LVR Amt für Liegenschaften darüber informiert, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Im Übrigen vgl. Stellungnahme Nr. 24</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>19. Industrie- und Handelskammer Aachen Schreiben vom 09.06.2022</p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>Schreiben vom 22.06.2023</p> <p>Da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>20. Stadt Hückelhoven: Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Schreiben vom 22.05.2023</p> <p>Von Seiten der Stadt Hückelhoven bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>21. Regionetz GmbH Schreiben vom 25.05.2023</p> <p>Gegen die Flächennutzungsplanänderung Nr. 78 im Stadtteil Müllendorf bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>

Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
<p>22. Bezirksregierung Köln: Dezernat 53 Schreiben vom 01.06.2023</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 78 ergeben sich seitens des Dezernats 53 der Bezirksregierung Köln keine Anmerkungen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>23. Ericsson Services GmbH, Über: Deutsche Telekom Technik GmbH Schreiben vom 21.06.2023</p> <p>Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>24. LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland Schreiben vom 22.06.2023</p> <p>Seitens des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland sind nach momentanem Kenntnisstand keine baudenkmalpflegerischen Belange betroffen.</p>	<p>Es werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es ist kein Beschluss erforderlich.</p>